

HAUPTSATZUNG

der

Ortsgemeinde Neustadt (Wied)

vom

13. Juli 2010

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in einer regionalen Zeitung. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen veröffentlicht werden. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach in Asbach, Flammersfelder Str. 1, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort, (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates, eines Ausschusses, eines Beirates oder Arbeitskreises werden abweichend von Absatz 1 in der Rhein-Zeitung, Ausgabe AL Asbach/Linz/Unkel bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß § 1 Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn eine bis zu einem feststehenden Zeitpunkt zu veröffentlichende Bekanntmachung nicht mehr rechtzeitig gemäß § 1, Absatz 1 bekanntgemacht werden kann.

- (6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Tiefbauausschuss
 3. Hochbau- und Umweltausschuss
 4. Kultur- und Sozialausschuss
 5. Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Die Ausschüsse haben 7 Mitglieder und für jedes Mitglied eine(n) oder mehrere Stellvertreter(in)/Stellvertreter(innen, deren Reihenfolge bei der Vertretung für jeden Ausschuss getrennt festgelegt wird.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter/innen des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates gewählt.
Den übrigen Ausschüssen können bis zu 3 sonstige wählbare Bürger/innen angehören.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, können die Ausschüsse zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

§ 4

Beigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Gemeinde werden bis zu 3 Geschäftsbereiche gebildet, die auf Beigeordnete zu übertragen sind.

§ 5

Aufwandsentschädigung der Rats- und Ausschussmitglieder

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Rats-, Ausschuss-, Arbeitskreis- und Beiratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse, der gemeindlichen Arbeitskreise und Beiräte eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung ist auch der Verdienstausfall abgegolten. Lohnausfall, der in voller Höhe ersetzt wird, ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Ortsgemeinderates, der Fraktion (je Ratssitzung eine Fraktionssitzung), eines Ausschusses, eines gemeindlichen Beirates oder Arbeitskreises 20,00 € je Sitzung beträgt.
Alle Mitglieder des Ortsgemeinderates erhalten darüber hinaus als Auslagenpauschale für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft im Ortsgemeinderat einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 5,00 €.
Das Sitzungsgeld und der monatliche Grundbetrag werden halbjährlich, rückwirkend ausgezahlt.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderats-, Ausschuss-, Arbeitskreis- und Beiratsmitglieder bei Dienstreisen Reisekostenvergütung wie die Bediensteten der Verbandsgemeindeverwaltung.
- (5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.
- (6) Die Fraktionsleitung erhält neben dem Sitzungsgeld und der Auslagenpauschale folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
bei Fraktionen bis
5 Mitglieder: Vorsitzende(r) 10 €, stellvertr. Vorsitzende(r) 5 €
10 Mitglieder: Vorsitzende(r) 21 €, stellvertr. Vorsitzende(r) 10 €
ab 11 Mitglieder: Vorsitzende(r) 32 €, stellvertr. Vorsitzende(r) 21 €.
Die Aufwandsentschädigung für die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) wird nur an ein Mitglied der Fraktion gezahlt.

§ 6

Aufwandsentschädigung des/der ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters/Ortsbürgermeisterin

Der/die Ortsbürgermeister(in) erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KOMAEVO.

§ 7

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

- (1) Der/die ehrenamtliche Beigeordnete, der/die den/die Ortsbürgermeister/in vertritt, erhält für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung.

- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für Vertretungen bis zu einem Monat für die Zeit der Vertretung 50 v.H. und für Vertretungen von mehr als einem Monat für die gesamte Zeit der Vertretung 100 v.H. der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin.
Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag der Vertretung 1/30 des Monatsbetrages berechnet.
Eine nach Abs. 3 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (3) Der/die Beigeordnete, dem/der der Geschäftsbereich Tiefbau übertragen worden ist, erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 v.H. der Aufwandsentschädigung des/ der Ortsbürgermeister/in.
Die übrigen Beigeordneten, denen ein Geschäftsbereich übertragen worden ist, erhalten je eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 v.H. der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin.
- (4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Ratsmitglied sind, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen, der Beiräte und Arbeitskreise die gleiche Aufwandsentschädigung wie die Ratsmitglieder. Hiervon ausgenommen sind diejenigen Sitzungen, in denen sie den Vorsitz führen.
- (5) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die den/die Ortsbürgermeister/in bei Veranstaltungen vertreten (§ 50 Abs. 2 Satz 6 GemO) oder den/die Ortsbürgermeister/in bei ihnen übertragenen einzelnen Amtsgeschäften (§ 50 Abs. 3 Satz 2 GemO) während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag vertreten, erhalten als Aufwandsentschädigung für die Vertretung bei Festveranstaltungen 13 € und bei sonstigen Amtsgeschäften 16 € je Vertretungsfall.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01. Dezember 1999 in der Fassung vom 06. Oktober 2009 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Neustadt (Wied), den 13. Juli 2010

Gezeichnet:
(Jutta Wertenbruch)
-Ortsbürgermeisterin-